Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: [redacted]
Telefon: [redacted]
E-Mail: [redacted]

AZ: 520-00000-2012/002-121

Schwerin, 08.06.2022

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
WI3
53048 Bonn

Nur per E-Mail: [redacted]

Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung
Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz, Beteiligung der Länder nach § 47 i.V.m. § 62 Abs. 2 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung und die Gelegenheit im Rahmen der Länderanhörung hierzu Stellung zu nehmen.

Folgende Hinweise und Anmerkungen bitte ich zu berücksichtigen:

1. Anhang 23 Teil F

In Teil F wird für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, als Termin für die Einhaltung der Anforderungen nach Teil C und D der 17. August 2022 vorgegeben.
Dieser Termin resultiert aus der 4-Jahresfrist zur Erfüllung der BVT-Schlussfolgerungen nach deren Veröffentlichung.
Dem neuen Anhang 23 unterfallen aber auch bisher nicht vom Anhang 23 betroffene Nicht-IED-Anlagen, für die dann gleichermaßen die Anpassungsfrist für vorhandene Anlagen gelten würde. Da das Rechtssetzungsverfahren zur Novellierung des Anhangs 23 noch nicht abgeschlossen ist, hätten diese Anlagen quasi keine Übergangsfrist bis zur Erfüllung der für sie erstmals geltenden Anforderungen. Eine angemessene

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-16024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet:www.mv-regierung

Übergangsfrist ist jedoch erforderlich, die losgelöst von der 4-Jahresfrist für IED-Anlagen gelten sollte.

2. Anhang 27 Teil F

In Teil F wird für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, als Termin für die Einhaltung der Anforderungen nach Teil C und D der 17. August 2022 (bzw. 3. Dezember 2023) vorgegeben.
Dieser Termin resultiert aus der 4-Jahresfrist zur Erfüllung der BVT-Schlussfolgerungen nach deren Veröffentlichung.
Dem neuen Anhang 27 unterfallen aber auch Nicht-IED-Anlagen (3550 Anlagen), für die dann gleichermaßen die Anpassungsfrist für vorhandene Anlagen gelten würde. In der Begründung der Erfüllungskosten für die Wirtschaft wird dargelegt: „Durch die Änderung der Mindestanforderungen (Überwachungswerte) in Teil C und D entstehen voraussichtlich keine Kosten für den überwiegenden Teil der Abfallbehandlungsanlagen, …“.
Es ist aber damit zu rechnen, dass mindestens für einen Teil der Anlagen Anpassungsbedarf besteht.
Da das Rechtssetzungsverfahren zur Novellierung des Anhangs 27 noch nicht abgeschlossen ist, hätten diese Anlagen quasi keine Übergangsfrist bis zur Erfüllung der für sie erstmals geltenden Anforderungen. Eine angemessene Übergangsfrist ist jedoch erforderlich, die losgelöst von der 4-Jahresfrist für IED-Anlagen gelten sollte.

3. Anhang 27 Teil C Abs. 1

Während in Teil A Abs. 1 Satz 1 die dem Anhang 27 unterfallenden Herkunfts-/Anwendungsbereiche mit produktionsspezifischem Abwasseranfall aufgeführt sind, regelt Abs. 1 Satz 2, dass der Anhang auch für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser, das in den in Satz 1 genannten Bereichen sowie in den mit diesen in funktionalem und räumlichen Zusammenhang stehenden Lagerbereichen anfällt, gilt.
Da in Teil C Satz 1 im Tabellenkopf ausdrücklich auf die Anwendungsbereiche nach Teil A Abs. 1 Satz 1 Bezug genommen wird, würden diese parameterbezogenen Anforderungen für die Einleitstelle in das Gewässer nicht für das betriebsspezifisch verunreinigte Niederschlagswasser gelten.
Der bisherige Anhang 27 enthält in Teil C Abs. 1 und Teil D Abs. 1 eine derartige Beschränkung auf die in Teil A Abs. 1 Satz 1 genannten Anwendungsbereiche nicht. Hierzu ist eine Klarstellung notwendig.

4. Anhang 27 Teil H Abs. 2

Bei den Betreiberpflichten für IED-Anlagen in Teil H Abs. 2 Satz 1 wird im Tabellenkopf ebenfalls ausdrücklich auf die Anwendungsbereiche nach Teil A Abs. 1 Satz 1 Bezug genommen, in Satz 5 aber eine spezielle Messhäufigkeit für diskontinuierliche Einleitungen von belastetem Niederschlagswasser getroffen.
Wenn die ausdrückliche Bezugnahme auf Teil A Abs. 1 Satz 1 bzw. 2 darüber entscheiden soll, ob Anforderungen für betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser gelten, widerspricht Teil H Abs. 2 dieser Rechtssystematik, denn die parameterbezogene Zuordnung richtet sich ausschließlich an die

Anwendungsbereiche nach Satz 1. Dem betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswasser wären demzufolge keine Parameter zugeordnet, die der Einleiter im Rahmen seiner Betreiberpflicht messen soll.

Erfüllungsaufwand

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen keine abweichenden Informationen zu den im Entwurf der 12. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung enthaltenen Ausführungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [redacted]